

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 01 vom 25. Januar 2023

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Umstellung und Winterschnitt bei Minimalschnitt –
- Gehölzpflegeschnitt bis 28. Februar beenden –



Witterungsverlauf

Derzeit hält der Winter mit einer leichten Schneefracht Einzug. Trotzdem gestaltet sich der Januar bislang als etwas zu mild. Die Januar-Niederschläge bewegen sich im langjährigen durchschnittlich, sodass bis zum Monatsende das Januarmittel von ca. 43 mm wahrscheinlich erreicht sein wird.



Ausbringung von Trester und anderen organischen Düngestoffen mit wesentlichen N- und P-Gehalten:

Auch wenn die Sperrfrist (Ausbringverbot von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt) am 15. Januar endete, erlaubt der Bodenzustand in den meisten Fällen weiterhin noch keine Ausbringung. **Sind die Böden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren, dürfen im Weinbau keine Trester, Komposte, Miste oder Bodenabdeckungen wie Stroh und Holzhäcksel ausgebracht werden.** Lediglich Kalkdünger bis 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Böden ausgebracht werden, sofern Abschwemmungen nicht auftreten.

Umstrukturierungsanträge für Rebplantzungen im Jahr 2023 (Teil 2):

Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2023. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gilt im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Diese endet in diesem Jahr am 2. Mai 2023.

Alle Fertigstellungsmeldungen müssen dieses Jahr bereits bis zum 30.06.2023 abgegeben werden. Der bekannte Termin 31.12. entfällt also. Deshalb sollte nur ein Antrag für solche Flächen gestellt werden, die bis dahin entsprechend der Vorgaben der Richtlinie fertig gestellt werden können. Ergänzende Hinweise der geförderten Maßnahmen und Fördersätze finden Sie in der Sondermitteilung vom 20.12.2022 und auf folgenden Seiten:

<https://mwv.w.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU RHEINLAND-PFALZ

Beantragung von Neupflanzrechten (BLE)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist für die Durchführung des Genehmigungssystems für Neuanpflanzungen zuständig. Anträge einschließlich der Anlagen können auch elektronisch an die BLE übermittelt werden.

Hinweise zur Antragstellung und zur Verwendung des Formulars finden Sie auf der Internetseite:

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 01 vom 25. Januar 2023

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/wein_node.html

Die Anträge für 2023 müssen spätestens am 28.02.2023 eingereicht werden. Die Genehmigungsbescheide werden zum 01. August eines jeden Jahres versendet.

Auch in diesem Jahr können maximal 0,3 % der Rebfläche genehmigt werden (Für Deutschland sind dies ca. 300 ha). Zur Förderung des Steilagenanbaus werden Flächen ab einer Hangneigung von 15 % priorisiert.

Neuanpflanzungen über BLE-Genehmigungen sind von Fördermaßnahmen wie der EU-Umstrukturierung ausgenommen!

Für Anträge auf Genehmigung von Wiederbepflanzungen und Umwandlungen nicht genutzter Pflanzrechte in Genehmigungen sind ausschließlich die Landwirtschaftskammern in RLP zuständig.

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Gehölzrückschnitt

Ein **Rückschnitt von Feldgehölzen** (Feldhecken, ausladende Äste von Bäumen) auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Freizeitgrundstücken und Gärten kann jeweils bis einschließlich 28. Februar erfolgen. **Von 01. März bis 30. September besteht aufgrund von Schutzverordnungen ein Verbot** (Vogelbrutsaison). Besonders Wege und Grundstückszufahrten sind regelmäßig freizuhalten (Verkehrssicherungspflicht). Geschützte Gehölze und Strukturen (Landschaftselemente, Saumstrukturen) dürfen nicht beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Cross-Compliance-Verpflichtungen sowie Natur- und Pflegeschutzverordnungen sind einzuhalten.

Minimalschnitt Umstellung

Zunehmender **Kostendruck** und deutlich langsamer steigende Produktpreise für Trauben und Fasswein erfordern Anpassungen. Nahezu alle Kostenpositionen haben sich 2022 deutlich verteuert. Die Inflationsrate der landwirtschaftlichen Betriebsmittel betrug im Oktober 27,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Insgesamt gehen wir bei der Traubenproduktion im letzten Jahr von einer Kostensteigerung von knapp 19 % aus, während der Preisindex für Flaschenwein nur um etwa 8 % stieg. **Eine kostendämpfende Maßnahme ist im Weinbau die Umstellung auf Minimalschnitt, die zudem eine gewisse Risikoabsicherung gegen Windbruch, Spätfrost, Hagel und schlechter Blüte bietet.** Viele Betriebsleiter stehen dieser arbeits- und kos-

tengünstigen Erziehungsform noch kritisch gegenüber. Nur im Winter kann eine Umstellung erfolgen. Bei geplanter Umstellung sollte beachtet werden, dass sich die Rebsorte grundsätzlich für diese Erziehungsart eignet. Gut geeignet sind insbesondere weiße Rebsorten wie beispielsweise Müller-Thurgau, Riesling, Kerner, Bacchus, Sauvignon Blanc oder Scheurebe. Dornfelder oder Portugieser sind weniger geeignet, da langfristig ein Ertragsrückgang durch Verkahlung eintritt und eine erhöhte KEF-Gefährdung besteht.

Die Reben sollten ein **Mindestalter von fünf Jahren** aufweisen, damit die Umstellung auch bei der höheren Stockbelastung und anhaltender Sommer-trockenheit nicht zu erheblichen Wuchsdepressionen führt. Aufgrund des höheren Wasserbedarfs empfehlen sich tiefgründige Standorte mit guter Wasserverfügbarkeit. Spätestens jetzt sollten entsprechende Maßnahmen erfolgen. Ein **Wickeln der einjährigen Fruchtruten** entlang der oberen Heftdrähte verhindert, dass mit steigendem Zuwachs im Sommer Triebe vom Gewicht der Trauben aus dem Drahtrahmen kippen oder die Laubwand oben später abknickt. Kürzere Triebe und Schnabeltriebe werden am Bogen abgeschnitten. Wird auf das recht aufwändige Wickeln verzichtet (für eine kurze Standzeit bis zur Rodung zu empfehlen), ist ein **Winterformschnitt mit dem Laubschneider immer notwendig**. Beim System Minimalschnitt im Spalier wird der Zuwachs knapp über der Stichelhöhe entfernt, um das Abknicken der Triebe im Sommer zu verhindern. Das obere Heftdrahtpaar sollte zwischen den Stickeln geklammert werden und wird gegen Aushängen gesichert, indem die Haken zugeschlagen werden. Bei kurzen Trieben wird das Drahtpaar um eine Station tiefer gehängt, um die Triebe gut zu fassen.

Optimal ist es für eine dauerhafte Umstellung, noch ein Jahr eine angepasste Spaliererziehung zu betreiben, um erst im Folgejahr auf Minimalschnitt umzustellen. Dann sollte ein Anschnitt von zwei kürzeren Fruchtruten erfolgen, die zu Halbbögen oder Flachstreckern gebogen werden. Flachbögen sollten dabei nicht gewickelt werden, da dies später den Rodeaufwand erheblich erschwert, wenn sie in den Draht einwachsen. Der Laubschnitt sollte höher erfolgen, um die Triebe bei Umstellung besser um die oberen Heftdrähte wickeln zu können. Kümmertriebe oder Schnabelruten werden am besten schon beim Ausbrechen entfernt.

Beim klassischen Minimalschnitt (breite Laubwand) muss sichergestellt werden, dass Reihenbreiten von mindestens 3 m vorliegen, um eine optimale Bewirtschaftung zu gewährleisten. Beim Minimalschnitt im Spalier (schmale Laubwand) mit einem Laubschnitt zur Blüte genügen der herkömmlichen

Mechanisierung angepassten Zeilenabständen von 2 m. Bei älteren Weinbergen mit engeren Gassenbreiten sollte **jedoch auch hier jede zweite Rebzeile gerodet** werden. Die Unterstützungsvorrichtung muss für die erhöhte Last ausgelegt sein oder entsprechend verstärkt werden. Marode Pfähle oder verrostete Drähte sollten unbedingt vor der Umstellung ausgewechselt werden, da ein Tausch nach Umstellung erschwert, eher sogar nicht mehr möglich ist. Zusätzliche Sticker sichern die Standfestigkeit. Hier eignen sich besonders auch gut erhaltene gebrauchte Metallpfähle. Bei korrodierten Enden lassen sie sich auch umgekehrt einschlagen. Besonders zur Lese können abgerissene Drähte oder Endpfähle zu massiven Ernteschwernissen führen. Bei einer Erneuerung der Endverankerung kann die Reihe um einige Stocklängen eingerückt werden, um das Vorgewende zu vergrößern. Im ersten Jahr der Umstellung ist zur Sicherung der Traubenqualität in der Regel eine **Vollernterausdünnung** notwendig, in den Folgejahren erfolgt meist eine Selbstregulierung. Zur Erzielung von höheren Reifegraden kann in umgestellten Anlagen eine regelmäßige maschinelle Ausdünnung notwendig sein.

Witerrückschnitt in bestehenden Anlagen

Um die Form des Heckenspaliers zu erhalten, findet im Winter ein Formrückschnitt mittels Laubschneider statt. Somit wird verhindert, dass die Hecke sich von Jahr zu Jahr nach außen verbreitert und innen verkahlt, was letztlich die Durchfahrt behindert, Totholz aufbaut und Belichtung einschränkt. Auch führt der Anschnitt der Triebe zu einem gewissen Neuaustrieb und zu einer natürlichen Verjüngung, was langfristig die Ertragsbildung fördert. Im Sommer werden die grünen Triebe nur gekappt, daher ist bei ausladenden Systemen ein Formschnitt nur im Winter möglich.



Abbildung 1: Mehrjähriger Minimalschnitt im Spalier zum Zeitpunkt des Austriebs.